

ÖSTERREICHISCHES JUGENDSINGEN 2017

STATUT

für das freiwillige WERTUNGSSINGEN beim Bundesjugendsingen (gemäß Punkt 7 der Ausschreibung)

1. ZWECK:

Das Wertungssingen soll Chören und Vokalensembles die Möglichkeit bieten, ihren Leistungsstand durch eine Fachjury feststellen zu lassen und fördernde Hinweise zu erhalten.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

Teilnahmeberechtigt sind Chöre und Vokalensembles, die nach erfolgreicher Absolvierung des Landesjugendsingens zum Bundesjugendsingen eingeladen worden sind und deren Mitglieder mehrheitlich mindestens 15 Jahre alt sind. Ausnahme bilden Vokalformationen von Musikhauptschulen und musischen Sonderformen sowie außerschulische Chören mit den Sonderformen vergleichbarer musischer Schwerpunktsetzung.

3. ANMELDUNG:

Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Meldung zum Bundesjugendsingen unter www.jugendsingen.at.

4. JURY:

Zur Bewertung der Chöre und Vokalensembles wird vom Bundesministerium für Familien und Jugend eine Jury bestellt, die aus einer/m Vorsitzenden und mehreren Beisitzer/innen besteht.

5. DURCHFÜHRUNG:

5.1. Bewertungsgrundlage:

Jeder Chor/jedes Vokalensemble hat folgendes Programm zu bestreiten:

- Pflichtlied („Zwei-Stunden-Chor“):**
Einzustudieren ist ein eigens für das Wertungssingen komponiertes Chorstück. Während der zweistündigen Vorbereitungszeit darf ein Klavier für die Einstudierung des Stücks benützt werden, nicht aber zur Aufführung desselben.
Auch die Einstudierphase muss ausschließlich von den Chorleiter/innen selbst geleitet werden; Korrepetitor/innen sind nicht zugelassen.
- Ein Kurzprogramm eigener Wahl von maximal zehn Minuten Dauer, das **überwiegend a cappella** vorgetragen werden muss. **Ein** Beitrag darf instrumental begleitet werden; die Verwendung technisch-elektronischer Hilfsmittel für Gesang oder Instrumentalbegleitung ist dabei **nicht** erlaubt.
- Blattlesestück („5-Minuten-Stück“):**
Fakultativ ist ein leichtes, eigens für das Wertungssingen komponiertes Chorstück in zwei- bis vierstimmigem Satz nach fünfminütiger Vorbereitungszeit vom Blatt zu singen. Für die

Einstudierung darf ein Klavier verwendet werden, nicht aber zur Aufführung. Auch hier müssen Einstudierphase und Leitung ausschließlich durch die Chorleiter/innen selbst erfolgen; Korrepetitor/innen sind nicht zugelassen.

5.2. Bewertungsgesichtspunkte:

Die Jury hat das unter 5. 1. angeführte Programm nach folgenden Gesichtspunkten zu bewerten:

1. technische Kriterien (Intonation, Chorklang, Dynamik, Rhythmik)
2. musikalisch-künstlerische Kriterien (Interpretation, Stil)
3. Programmauswahl (Vielfalt und Qualität der gesungenen Werke)
4. Fertigkeit im Blattsingen
5. künstlerischer Gesamteindruck

5.3. Bewertung:

Die Jury drückt ihre Meinung aus:

1. in Form einer Punktebewertung,

Für die unter 5.2. angeführten Gesichtspunkte können maximal 55 Punkte nach folgendem Schlüssel erzielt werden:

0 bis 20 Punkte	für den in zwei Stunden einstudierten Pflichtchor
0 bis 30 Punkte	für das Kurzprogramm nach Wahl
0 bis 5 Punkte	für das Blattsingstück

2. in Form einer Prädikatsverleihung:

47 bis 55 Punkte:	„mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“
38 bis 46 Punkte:	„mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“
29 bis 37 Punkte:	„mit gutem Erfolg teilgenommen“
20 bis 28 Punkte:	„mit Erfolg teilgenommen“

Die Prädikate werden veröffentlicht, nicht aber die erzielten Punktwerte.

Für einzelne herausragende chorische Leistungen kann die Jury zusätzlich zum erlangten Prädikat eine Würdigungsurkunde verleihen.

3. in Form einer verbalen Beurteilung:

Jeder Chor/jedes Vokalensemble erhält nach Abschluss des Bundesjugendsingens eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Leistung.

6. ERINNERUNGSRUKUNDEN:

Alle teilnehmenden Chöre und Vokalensembles erhalten Erinnerungsurkunden des Bundesministeriums für Familien und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung. Auf diesen Urkunden wird auch das nach Punkt 5. 3. erreichte Kalkül ausgewiesen. Gruppen mit weniger als 20 Punkten erhalten eine solche ohne Kalkül.

* * * * *

ÖSTERREICHISCHES JUGENDSINGEN 2017

ZUSATZINFORMATION ZUM STATUT

5. 1. Bewertungsgrundlage:

zu Punkt 1:

Bekanntgabe der Kategorienzuteilung für das Wertungssingen:

Diese Zuordnung gilt sowohl für das Pflichtlied („Zwei-Stunden-Chor“) als auch für das fakultative Blattlesestück („5-Minuten-Stück“).

Die Kompositionen des Pflichtliedes sowie des Blattlesestücks sind eigens für den Wettbewerb geschriebene Auftragswerke und stammen 2017 vom österreichischen Komponisten Anselm Schaufler.

<u>Landesjugendsingen</u>	<u>Bundesjugendsingen</u>	
KATEGORIE C	C1 für Oberstimmen C2 für gemischte Stimmen (SAB)	Pflichtlied I (3-stimmig) Pflichtlied II (3-stimmig)
KATEGORIE D	D1 für Oberstimmen D2 für Männerstimmen	Pflichtlied I (3-stimmig) Pflichtlied I (3-stimmig)
KATEGORIE E	E1 für Oberstimmen E2 für Männerstimmen	Pflichtlied III (3-4-stimmig) Pflichtlied III (3-4-stimmig)
KATEGORIE F	F1 für gemischte Stimmen (SAB) F2 für gemischte Stimmen (SATB)	Pflichtlied II (3-stimmig) Pflichtlied II (3-stimmig)

In Kat. **F** werden SAB und SATB des Landesjugendsingens beim Wertungssingen in Pflichtlied II zusammengefasst. Das eigene Kurzprogramm ist davon nicht betroffen und muss - wie beim Landesjugendsingen - in den Besetzungen SAB oder SATB absolviert werden!!

KATEGORIE G	G1 für gemischte Stimmen (SAB) G2 für gemischte Stimmen (SATB)	Pflichtlied IV (3- stimmig) Pflichtlied IV (4-stimmig)
-------------	---	---

In Kat. **G** wird eine 3- stimmige (SAB) sowie eine 4-stimmige Fassung (SATB) des Pflichtliedes IV vorliegen!!

Für außerschulische Formationen gilt die Gruppenzugehörigkeit wie nach den Kategorien des Landesjugendsingens angegeben.

zu Punkt 3:

„**Blattlesestück**“: Heuer ist es das Lied „**Froh zu sein bedarf es wenig**“ in verschiedenen, den Kategorien entsprechenden Bearbeitungen.

* * * * *